

ung einer hypothekarischen Forderung nicht erfolgen, wenn, noch bevor sie geschehen ist, eine Verwahrung wider dieselbe einkommt.

Zu § 234. Das bürgerliche Gesetzbuch macht keinen Unterschied zwischen bürgerlichem und natürlichem Eigenthume und erkennt im § 276 nur Den als Eigenthümer einer unbeweglichen Sache an, welcher als solcher in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen worden ist. Dies mußte zu dem ausnahmslosen Satze des vorliegenden Paragraphen veranlassen, zu welchem jedoch § 7 der Verordnung vom 9. Januar 1865, die Ein- und Ausführung des bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen betreffend, zu vergleichen ist.

Zu § 236. Das Grund- und Hypothekengesetz im § 157 läßt es dem Gerichte, in dessen Grund- und Hypothekenbuche Zubehörungen eines unter anderer Gerichtsbarkeit gelegenen Hauptgutes eingetragen sind, unbenommen sein, Veränderungen in der Person des Eigenthümers einzutragen. Der Entwurf macht ihm die Eintragung zur Pflicht, weil der Ordnung wegen Gleichförmigkeit des Verfahrens Statt finden muß.

Zu § 247. Die Terminologie des Grund- und Hypothekengesetzes, nach welcher die zweite Rubrik den Besitzer anzugeben hatte, ließ sich nicht beibehalten, weil das bürgerliche Gesetzbuch die Begriffe des Besitzes und Eigenthumes streng geschieden hält und, wer in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen wird, stets Eigenthümer, nicht bloß Besitzer ist.

Zu § 248. Die durch § 661 des bürgerlichen Gesetzbuches geschaffenen Baurechte und Kellerrechte müssen allemal ein besonderes Folium haben. Sie enthalten nicht eine bloß vorübergehende Beschränkung des Eigenthümers, welche nach § 257 in die zweite Rubrik gehören würde, sondern eine bleibende Belastung des Grundstückes und stehen insoweit den in die erste Rubrik einzutragenden Reallasten gleich.

Zu § 295. Die Vorschriften der §§ 171 und 172 der Verordnung vom 9. Januar 1865, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtsfachen betreffend, waren an sich vollkommen gerechtfertigt. Die Durchführung derselben aber stieß nicht selten auf Schwierigkeiten, welche von den Beteiligten nicht immer leicht, auch nicht immer so schnell, als es zu wünschen war, beseitigt werden konnten. Es hat sich daher als angemessen und nach den gemachten Erfahrungen auch als unbedenklich dargestellt, die Strenge jener Vorschriften zu mildern.

Zu §§ 316, 317. Der § 205 des Grund- und Hypothekengesetzes bestimmt nur, daß, wenn Grund- und Hypothekenbücher durch Unglücksfälle ver-